O R D N U N G

für die

Fachgruppe „Partnerschaftsarbeit“

des

Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises

Emsland-Bentheim

vom 17. November 2018,

zuletzt geändert durch Beschluss des Kirchenkreistages vom 16. November 2019

Landeskirche: Hannover

Sprengel: Ostfriesland-Ems

Der Kirchenkreistag hat in seiner Sitzung am 17. November 2018 in Meppen folgende Ordnung für die Fachgruppe „Partnerschaftsarbeit“ des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim beschlossen:

§ 1
Fachgruppe

Die Kirchenkreissynode bildet zur fachlichen Begleitung der Partnerschaftsarbeit im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim eine Fachgruppe.

§ 2
Zusammensetzung

(1) [1]Die Fachgruppe besteht aus
1. bis zu zwei Vertreterinnen und Vertretern jeder Kirchengemeinde,
2. einem Mitglied der Kirchenkreissynode und
3. einem Mitglied der Kirchenkreiskonferenz.

[2]Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden vom Kirchenvorstand aus dem Kreis der Gemeindeglieder bestimmt. Für jedes Mitglied nach Satz 1 Nummern 2 und 3 ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen.

(2) [1]Die Fachgruppe wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung, unter ihnen das Mitglied der Kirchenkreiskonferenz. [2]Die Amtszeit beträgt drei Jahre. [3]Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 3
Aufgaben

(1) Die Fachgruppe nimmt zusammen mit der Kirchenkreissynode, dem Kirchenkreisvorstand und der Superintendentin oder dem Superintendenten die Verantwortung für die Partnerschaftsarbeit im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim wahr.

(2) Die Fachgruppe hat folgende Aufgaben:
1. (Fort-)Entwicklung eines zukunftsfähigen Konzeptes für die Partnerschaftsarbeit als Teil der weltweiten Ökumene im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim,
2. Anregung, Förderung und Weiterentwicklung partnerschaftlichen Handelns gemeindlicher und übergemeindlicher Art sowie Förderung der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreis,
3. Pflege einer zeitgemäßen Partnerschaft mit dem Kirchenkreis Distrikt Kondoa (Vereinigte Republik Tansania),
4. Planung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen zur Partnerschaft,
5. Evaluation und Fortentwicklung des Grundstandards „Diakonie“ (Dimension „Partnerschaftsarbeit“) und
6. Mittelanmeldung für den für Partnerschaftsarbeit vorgesehenen Teilergebnishaushalt zur Haushaltsplanung.

(3) Der Fachgruppe können durch Beschluss der Kirchenkreissynode weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Die Fachgruppe hat der Kirchenkreissynode jährlich einen Tätigkeitsbericht zu geben; auf Verlangen hat er auch dem Kirchenkreisvorstand zu berichten.

§ 4
Arbeitsweise der Fachgruppe

(1) [1]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden die Tagesordnung für die Sitzungen auf und lädt ein. [2]Die Einladungen erfolgen auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen spätestens eine Woche vorher. [3]Ist eine Sitzung unaufschiebbar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden.

(2) [1]Die Fachgruppe bestimmt die Zahl seiner Sitzungen sowie deren Ort und Zeit. [2]Sitzungen sollen mindestens alle drei Monate stattfinden.

(3) [1]Die Fachgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. [2]Die Beschlüsse fasst die Fachgruppe mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. [3]Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. [4]Stimmenthaltung ist zulässig.

(4) Beschlüsse, die eine Empfehlung für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen und/oder Zuschüssen enthalten, bedürfen abweichend von Absatz 3 der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen und zugleich der Mehrheit der Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Satz 1.

(5) Über die Sitzungen der Fachgruppe ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Ordnung mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.